



Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund

vom 13. November 2024 (Stand 1. Januar 2025)

Der Stadtrat,

gestützt auf § 5 des Gesetzes über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG) vom 25. März 2019 sowie Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 (GO)

beschliesst,

Art. 1 Inhalt der Taxistandplatzbewilligung

¹ Mit einer Taxistandplatzbewilligung können alle Taxistandplätze auf öffentlichem Grund der Stadt Winterthur benutzt werden.

² Die Taxistandplatzbewilligung begründet keinen Anspruch auf einen verfügbaren Taxistandplatz.

Art. 2 Erteilung der Taxistandplatzbewilligung

¹ Die Stadtpolizei Winterthur erteilt auf Gesuch hin eine Taxistandplatzbewilligung.

² Eine Taxistandplatzbewilligung erhält, wer eine gültige kantonale Taxifahrzeugbewilligung besitzt.

³ Die Taxistandplatzbewilligung gilt für das Taxi, für welches die Taxifahrzeugbewilligung ausgestellt wurde.

⁴ Die Taxistandplatzbewilligung ist nicht übertragbar.

Art. 3 Verweigerung und Entzug der Taxistandplatzbewilligung

¹ Die Taxistandplatzbewilligung wird verweigert oder entzogen, wenn

- a. die Voraussetzung nach Artikel 2 Absatz 2 nicht oder nicht mehr erfüllt ist;
- b. mehrfach oder in gravierender Weise gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen wurde. Dies setzt eine vorgängige schriftliche Abmahnung des Kommandos der Stadtpolizei voraus.

² Die Verweigerung und der Entzug der Bewilligung erfolgen mit schriftlicher Verfügung des Kommandos der Stadtpolizei Winterthur.

³ Der Entzug ist auf maximal drei Jahre zu befristen.

Art. 4 Gültigkeitsdauer der Taxistandplatzbewilligung und Gebühren

¹ Die Taxistandplatzbewilligung ist während eines Jahres ab Ausstellung gültig.

² Die Gebühr für die Taxistandplatzbewilligung beträgt Fr. 350.– pro Jahr.

³ Wird die Taxistandplatzbewilligung entzogen oder vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, werden keine Gebühren zurückerstattet.

⁴ Erfolgt die Rückgabe der Taxistandplatzbewilligung, weil die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter das Taxi mit einem anderen Taxi ersetzt, wird die verbleibende Gültigkeitsdauer an die neue Standplatzbewilligung angerechnet.

Art. 5 Gesuch

¹ Dem Gesuch um Erteilung einer Taxistandplatzbewilligung sind beizulegen:

- a. gültige kantonale Taxifahrzeugbewilligung,
- b. gültiger Fahrzeugausweis,
- c. Taxameter-Prüfbericht.

² Nach Prüfung der Voraussetzungen und Bezahlung der Gebühr wird die Taxistandplatzbewilligung formfrei erteilt und elektronisch hinterlegt.

Art. 6 Taxistandplätze

¹ Die Anzahl, die Lage und die Betriebszeiten der Taxistandplätze werden durch das Tiefbauamt bestimmt.

² Taxistandplätze dürfen nur für das Warten auf Kundschaft genutzt werden. Das Parkieren ist verboten.

³ Die Taxis sind in der Reihenfolge der Ankunft auf den Taxistandplätzen auf-zustellen. Bei Wegfahrt eines Taxis rücken die folgenden Taxis in der bisherigen Reihenfolge unverzüglich nach.

⁴ Sind die Taxistandplätze besetzt, muss die Fahrt unverzüglich fortgesetzt werden.

Art. 7 Vollzug

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Stadtpolizei Winterthur zuständig.

Art. 8 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Kommandos der Stadtpolizei Winterthur kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Stadtrat ein Gesuch um Neubeurteilung eingereicht werden.

Art. 9 Strafbestimmungen

¹ Wer ein Taxi ohne gültige Taxistandplatzbewilligung auf einem Taxistandplatz aufstellt, wird mit Busse bestraft.

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt, wird mit Ordnungsbusse bis Fr. 100.– bestraft.

³ In leichten Fällen kann anstelle einer Ordnungsbusse nach Absatz 2 ein Verweis erteilt werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
13.11.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	2024-31

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	13.11.2024	01.01.2025	Erstfassung	2024-31